

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Gebühren. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und kann auch nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr für das laufende Kalenderjahr. Findet die Mitgliederversammlung zum Ende des Jahres statt, wird der Beschluß der Mitgliederversammlung zum 01.01. des Folgejahres wirksam. Fasst die Mitgliederversammlung keinen Beschluß, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar (Fälligkeitstag) eines jeden Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im SV Diera besteht erst, wenn der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag sowie die Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen ist, durch den Vorstand geprüft und bestätigt wurde.

§ 4 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
00	Aufnahmegebühr	8,00 EUR
01	Normalbeitrag	96,00 EUR
02	ermäßigter Beitrag	66,00 EUR
03	Kinder bis vollendetes 14. Lebensjahr	48,00 EUR
04	Ehrenmitglieder	0,00 EUR

1. Die Aufnahmegebühr wird unabhängig von der Beitragsklasse einmalig mit dem ersten fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

2. Erfolgt der Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

3. Der ermäßigte Beitrag (Beitragsklasse 02) gilt für Alters- und Invalidenrentner, Schwerbehinderte, Arbeitslosigkeit und Hartz-IV, Studenten sowie Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Der ermäßigte Beitrag der Beitragsklasse 02 wird altersabhängig für Jugendliche und Altersrentner automatisch wirksam. In allen anderen Fällen muß die Beitragsklasse 02 beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis des Anspruches auf die Beitragsklasse 02 nicht bis zum 28.02. des laufenden Jahres (Posteingang beim Vorsitzenden oder Kassenwart), wird automatisch der Normalbeitrag berechnet. Ein Anspruch auf Beitragsrückvergütung besteht in diesem Falle nicht.

5. Kann ein Mitglied des SV Diera bereits die vollwertige beitragspflichtige Mitgliedschaft in einem weiteren Sportverein nachweisen, so wird für dieses Mitglied lediglich die Hälfte des nominellen Beitrages der für ihn gültigen Beitragsklasse berechnet.

6. Für die Kindersportgruppe des Kindergartens Nieschütz beträgt der Jahresbeitrag die Hälfte des Beitrages der Beitragsgruppe 03. Bei mehr als 6-monatiger Nutzung erhöht sich der Beitrag anteilmäßig.

7. Für die Beitragshöhe des jeweiligen Jahres ist der am Tag des Eintritts und in den Folgejahren der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus bzw. das Alter an diesem Tag maßgebend.
8. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Über die Beitragsklasse 04 entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02, sowie Anschriften- und Kontenänderungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
10. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen, für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und für die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
11. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren zum 31.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Ist ein Lastschriftverfahren erfolglos oder wird der im Lastschriftverfahren eingezogene Beitrag zurückgebucht, trägt das beitragspflichtige Mitglied die entstehenden Kosten.
12. Bei neuen Mitgliedern des SV Diera erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren für das Eintrittsjahr unmittelbar nach erfolgter Prüfung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
13. Bei schriftlichen Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 Euro pro Mahnung erhoben.
14. Der Eintritt in den SV Diera muß nach einer Probezeit von höchstens 4 Wochen erfolgen, sonst ist eine weitere Teilnahme an den Übungsstunden nicht möglich.

§ 5 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Veranstaltungen mit Kursleitern auf Honorarbasis usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind und im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

§ 6 Datenschutz

1. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
2. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Vereinskonto

Bank:	Sparkasse Meißen	Konto:	300 001 876 9
BLZ:	850 550 00	BIC:	SOLADES1MEI
IBAN:	DE07850550003000018769		

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

1. Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Eine Kündigung ist ausschließlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über ein Sonderkündigungsrecht z.B. bei Vereinswechsel, Wohnortwechsel und Schulwechsel.

Zadel, den 26.01.2018